Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 84001 — 5105/64

Bonn, den 16. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Februar 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Beschlüssen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens (Wohnungsstichprobengesetz 1965)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine repräsentative Bundesstatistik über die Gebäude und Wohnungen, die Wohnungsversorgung, die Miet- und Einkommensverhältnisse und den Wohnungsbedarf (Wohnungsstichprobe) nach den Verhältnissen im September 1965 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungsstichprobe erstreckt sich im Bundesdurchschnitt auf höchstens 1 vom Hundert der bewohnten Gebäude.

§ 3

Bei der Wohnungsstichprobe sind folgende Sachverhalte zu erfassen:

1. hinsichtlich der Gebäude und Wohnungen:

   Eigentümer und dessen soziale Stellung, Art, Größe, Alter, Förderung mit öffentlichen Mitteln, Erschließungsanlagen und Ausstattung, Beheizungsart, bauliche Beschaffenheit und baulicher Zustand, Zugehörigkeit zu einem Sanierungsgebiet, Änderung bei der Ausstattung;

2. hinsichtlich der Gebäude außerdem:

   Gründe für Änderungen des Wohnungsbestandes gegenüber 1961;

3. hinsichtlich der Wohnungen außerdem:

   Benutzung der Räume und deren Untervermietung sowie bei Mietwohnungen Wohnungsmiete, Vertragsänderungen und -auflösungen;

4. hinsichtlich der Wohnparteien:

   a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltsvorstand, soziale Stellung, Einkommen und Einkommensquellen, Haus- und Grundeigentum, Arbeitsort und Wohnsitz sowie Haushaltsvorstände danach, ob sie Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge oder Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin sind;

   b) Bezugstermin der Wohnung, Gründe für den Wohnungswechsel, vorherige und gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform, Wohnungsgröße, Rechtsverhältnis und Miethöhe, Abstellung eigener Kraftfahrzeuge;

   c) beabsichtigte Wohnungswechsel nach Gründen, angestrebten Wohnverhältnissen, Art und Umfang der eigenen Bemühungen, Finanzierungsmöglichkeiten und Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind die Haushaltsvorstände, die Wohnungsinhaber, die volljährigen Haushaltsmitglieder, die Gebäudeeigentümer und Gebäudeverwalter oder deren Vertreter und die Gemeindeverwaltungen.

(2) Die Auskünfte bezüglich der Einkommen sind freiwillig.

(3) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt. Wohnt der Gebäudeeigentümer nicht in seinem Gebäude, oder wird eine Gemeindeverwaltung befragt, so können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Die Angaben über Miete, Einkommen und Haushaltsstruktur werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Bund, Länder und Gemeinden sind seit mehr als einem Jahrzehnt bemüht, die Wohnungsversorgung der Bevölkerung entscheidend zu verbessern. Ein umfangreiches Gesetzgebungswerk war notwendig, um dieses Ziel im Rahmen der jeweils gegebenen finanziellen und bauwirtschaftlichen Möglichkeiten zu erreichen. Mit der zunehmenden Beseitigung der quantitativen Unterversorgung mit Wohnraum wandelten sich die Zielsetzungen der Wohnungspolitik. Seit dem Jahre 1960 ist die schrittweise Überführung der Wohnungswirtschaft in die soziale Marktwirtschaft gesetzlich angeordnet. Auf Grund der Mitte 1963 verabschiedeten Ergänzungsgesetze zum Abbaugesetz sind ab November 1963 bzw. ab August/September 1964 in bereits 462 Stadt- und Landkreisen die zwangswirtschaftlichen Bindungen aufgehoben worden. Die weiteren Kreise werden in einem festgelegten Stufenplan folgen. Diese schrittweise Freigabe der Wohnungsmärkte wird sowohl auf der Seite des Angebots als auch der Nachfrage Kräfte freisetzen, die voraussichtlich weitreichende wohnungswirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben werden. Der Gesetzgeber muß frühzeitig erkennen können, welches diese Auswirkungen sind, besonders wann und wo der Staat auf Grund seiner sozialen Verpflichtung gegebenenfalls vorsorgend eingreifen muß. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung, Wanderungsbewegungen und soziale Umschichtungen verändern ständig Bedarf und Nachfrage nach Wohnraum und bilden neue regionale Schwerpunkte. Änderungen bei den Einkommen und der Kaufkraft treten hinzu. Das Wohnungsangebot vermag solchen Änderungen immer nur langsam zu folgen. Die Wohnungspolitik muß sich deshalb ihrerseits den jeweiligen Verhältnissen elastisch anpassen können.

Eine erweiterte Aufgabenstellung ergibt sich für die kommenden Jahre und Jahrzehnte aus den beabsichtigten Maßnahmen zur Erneuerung der Städte und Dörfer und dem Einfügen der Wohnungspolitik in übergeordnete Zielsetzungen und Maßnahmen der Raumordnung. Neubau, Sanierung und Modernisierung müssen im Sinne einer besseren regionalen Verteilung von Arbeits- und Wohnstätten aufeinander abgestimmt werden und bei der Durchführung miteinander in Einklang stehen. Die genannten Aufgaben lassen sich nur dann wahrnehmen, wenn die für die Wohnungspolitik verantwortlichen Stellen rechtzeitig und ausreichend über die sich wandelnden Verhältnisse unterrichtet werden. Es genügt nicht, wenn dies nur in großen zeitlichen Abständen geschieht, sondern die Entwicklung sollte nach Möglichkeit in Abständen von wenigen Jahren beobachtet werden.

Bisher dienten die auf Grund des Gesetzes über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427) durchgeführten Zusatzerhebungen bei 1 vom Hundert der Wohnungen dieser Aufgabe. Wegen der sehr umfassenden Fragestellung und intensiven Auswertung bei den 1957 und 1960 durchgeführten Zusatzerhebungen konnte es die Bundesregierung vertreten, die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates derartige Stichproben anzuordnen, nicht voll auszuschöpfen. Die gesetzliche Ermächtigung ist inzwischen durch Zeitablauf erloschen. Da aus den eingangs erwähnten Gründen jedoch auf ein derartiges Instrument nicht verzichtet werden kann, wird eine neue gesetzliche Grundlage erforderlich. Hierbei können die inzwischen gewonnenen methodischen und sachlichen Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Die mit dem Wohnungsstichprobengesetz 1965 angeordnete Repräsentativstatistik soll, außer den oben dargelegten wichtigen Sonderfeststellungen der Auswirkungen der Abbaugesetzgebung, im einzelnen

1. den Bestand an Gebäuden und Wohnungen in seiner qualitativen Abstufung erfassen,
2. Vorstellungen über die Größenordnung des Modernisierungsbedarfs und möglichst auch des Sanierungsbedarfs vermitteln,
3. die Wohnungsversorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse, der Zusammensetzung der Haushalte und Familien, der Unterbringung in öffentlich geförderten Sozialwohnungen sowie anderer sozialer Sachverhalte darstellen,
4. die Zusammenhänge zwischen Miete und Einkommen und die Veränderungen des Mietengefüges aufzeigen,
5. den Wohnungsbedarf der Haushalte nach Umfang und Richtung erkennen lassen,
6. zusätzlich auf jene Gruppen der Bevölkerung aufmerksam machen, die, obgleich unzulänglich untergebracht, an den Wohnungsmärkten nicht als Nachfragende in Erscheinung treten,
7. Unterlagen beschaffen, die eine Vorausschätzung des künftigen Wohnungsbedarfs gestatten,
8. Unterlagen über Einkommensschichtung und Einkommensquellen der Haushalte und der Einzelpersonen liefern und
9. die Häufigkeit des Wohnungswechsels und die Gründe hierfür nachweisen.

Da die genannten Sachverhalte ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Bevölkerung nicht geklärt werden können, sich jeder Teil einer Mehrzweckerhebung aber auch für sich auswerten

läßt, fallen mit der Wohnungsstichprobe auch dringend benötigte Unterlagen über die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung an.

Die Erfahrungen der amtlichen Statistik haben gezeigt, daß die zu den obengenannten Punkten festzustellenden Sachverhalte nur im Wege der persönlichen Befragung durch eigens hierfür ausgebildete Kräfte zu beschaffen sind. Hierbei können die Auffassungen der Bevölkerung den tatsächlichen Befunden gegenübergestellt werden. Das Interviewverfahren ist verhältnismäßig aufwendig. Es muß daher von vornherein auf eine geringe Zahl verallgemeinerungsfähiger Fälle beschränkt bleiben. Die Aufgaben der Erhebung und das sich hieraus zwangsläufig ergebende Verfahren zwingen damit zur Repräsentativstatistik. Repräsentativerhebungen begrenzen den Erhebungsumfang auf ein überschaubares Maß, vermeiden die Belastung der Gesamtbevölkerung mit Einzelfragen, beschleunigen die Aufbereitung (Feststellung der tabellarischen Ergebnisse) und gestatten infolge der Sicherheit der getroffenen Feststellungen eine weitaus intensivere Auswertung in sachlicher Hinsicht als dies etwa im Zuge einer allgemeinen Erhebung über derart schwierige Sachverhalte möglich wäre. Sie stellen das rationellste und billigste Verfahren dar, die genannten Sachverhalte zu klären.

Da bei einem Teil der künftig zu lösenden Aufgaben die Verhältnisse bestimmter regionaler Einheiten stark in den Vordergrund des Interesses treten werden, muß der Umfang der Wohnungsstichprobe so angesetzt werden, daß sich die wichtigsten regionalen Strukturelemente herausarbeiten lassen. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen kann dies im Rahmen einer Stichprobe, die auf höchstens 1 vom Hundert des jeweiligen Bestandes an bewohnten Gebäuden (mit ihren Wohnungen und den in ihnen lebenden Haushalten und Personen) begrenzt ist, noch geschehen. Hierbei lassen sich für das Bundesgebiet insgesamt tiefgegliederte Unterlagen bereitstellen und für Zusammenfassungen regionaler Einheiten etwa nach Gemeindegrößenklassen und wirtschaftlichen Strukturzonen (Ballungsräume, Industriezonen, Mischzonen, Agrarzonen) oder für Zusammenfassungen von Ländern die wichtigsten Elemente der Wohnungsmärkte aufzeigen. Für die einzelnen Länder können bestimmte sachliche Schwerpunkte und Zusammenhänge aus den Unterlagen abgeleitet und Vorstellungen über Größenordnungen gewonnen werden, die anderweitig nicht zu beschaffen sind.

Die Wohnungsstichprobe soll im Herbst 1965 durchgeführt werden, das sind 5½ Jahre nach der letzten Stichprobe vom Frühjahr 1960.

Kosten

Die voraussichtlichen zusätzlichen Kosten der im Jahre 1965 durchzuführenden Erhebung werden mit insgesamt 5,1 Millionen DM veranschlagt. Hiervon entfallen 2,1 Millionen DM auf das Statistische Bundesamt und 3 Millionen DM auf die Statistischen Landesämter. Wenn die Erhebung im Herbst 1965 stattfindet, verteilen sich die Kosten auf den Bund und die Länder sowie auf die Rechnungsjahre 1965, 1966 und 1967 wie folgt:

	Kosten insgesamt	davon im Rechnungsjahr 1965	1966	1967
Statistisches Bundesamt				
persönliche Kosten	1 695 100	188 600	1 212 500	294 000
sächliche Kosten	438 000	65 500	298 800	73 700
zusammen	2 133 100	254 100	1 511 300	367 700
Statistische Landesämter				
persönliche Kosten	1 278 000	852 000	426 000	—
sächliche Kosten	1 670 000	1 252 500	417 500	—
zusammen	2 948 000	2 104 500	843 500	—
Insgesamt				
persönliche Kosten	2 973 100	1 040 600	1 638 500	294 000
sächliche Kosten	2 108 000	1 318 000	716 300	73 700
zusammen	5 081 100	2 358 600	2 354 800	367 700

II. Besonderer Teil

Zu § 1

In § 1 wird eine Repräsentativstatistik auf dem Gebiete des Wohnungswesens angeordnet, die im Herbst 1965 als Bundesstatistik durchgeführt werden soll. Die Angaben sind auf die Verhältnisse im Monat September 1965 zu beziehen, soweit dies sachlich möglich ist. Ein bestimmter Stichtag kann deshalb nicht festgelegt werden, weil einige Angaben (Miete, Einkommen u. ä.) Zeiträume umfassen und z. T. auch, wie bei der Erfassung der Veränderung bestimmter Tatbestände, nach den Verhältnissen in zurückliegenden Zeiträumen gefragt werden muß. Bei den Einkommensangaben der Selbständigen kann ebenfalls nur der letzte Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt werden.

Zu § 2

Die Erhebung wird aus Ersparnisgründen als Repräsentativstatistik (Wohnungsstichprobe) durchgeführt. Der Auswahlsatz ist auf höchstens 1 vom Hundert der jeweiligen Zahl der bewohnten Gebäude festgesetzt. Die Einsparung durch die Anwendung des Stichprobenverfahrens ist beträchtlich, da die Erhebung (die Verhältnisse Ende des Jahres 1963 als Beispiel zugrunde gelegt) nur in 180 000 Wohnungen anstelle von 18 Millionen bei einer Totalerhebung durchzuführen ist. Der Auswahlsatz von 1 vom Hundert reicht aus, die geforderten Ergebnisse mit der notwendigen Genauigkeit zu erarbeiten.

Zu § 3

In § 3 werden die Sachverhalte festgelegt, für welche die Ausgangsdaten erhoben werden sollen. Sie sind im wesentlichen auch bei den bisherigen Wohnungsstichproben ermittelt worden. Ergänzend müssen jedoch Unterlagen für Fragen der Stadt- und Dorferneuerung und der Sanierung bereitgestellt werden. Von besonderer Bedeutung sind ferner Angaben über bereits vollzogene oder beabsichtigte Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung. Diese Daten lassen sich dadurch beschaffen, daß die Stichprobe dieses Mal, im Gegensatz zu der letzten Stichprobe 1960, auf die bewohnten Gebäude abgestellt ist und damit die erforderlichen Merkmalsgruppen für die Gebäude, die ausdrücklich aufgeführt sind, erfragt werden können. Die Merkmalsgruppen für die Gebäude knüpfen an jene an, die bei den gebäudestatistischen Feststellungen 1961 erhoben worden sind. Die Aussagekraft der Ergebnisse wird dadurch erhöht, daß auf Grund von Auskünften der Gemeinden auch bestimmte Angaben über Umwelteinflüsse (z. B. benachbarte Gewerbegebiete, Geruchs- und Lärmbelästigung, Bebauungsdichte) einbezogen werden können. Die Gemeinden werden hierzu auf Unterlagen zurückgreifen können, die sie im Rahmen der Bauleit- und Flächennutzungspläne des Bundesbaugesetzes ohnehin erarbeiten müssen. Die Anknüpfung an die Gebäude gestattet ferner eine genauere Abgrenzung der erfaßten Wohnungen und Haushalte als bisher. Auch lassen sich auf diese Weise eine Verbindung mit den Angaben aus der Gebäudezählung von 1961 herstellen und u. a. Veränderungen des Wohnungsbestandes im Zeitablauf feststellen, die als Zu- und Abgänge in der laufenden Bautätigkeitsstatistik deshalb nicht in Erscheinung treten, weil für sie keine Genehmigungspflicht besteht oder eine Genehmigung nicht eingeholt wurde. Wenn sich die Zahl der Wohnungen bei einem Gebäude gegenüber den Angaben für die Gebäudezählung von 1961 geändert hat, sollen auch die Gründe für die Abweichung erfaßt werden.

Die für die ausgewählten Gebäude und in ihnen liegenden Wohnungen zu erhebenden Sachverhalte sind gegenüber früheren Wohnungsstichproben um das Merkmal der Förderung mit öffentlichen Mitteln ergänzt worden, um z. B. die Frage nach der Fehlbelegung gerade dieser Wohnungen besser beantworten zu können. Ferner sind Angaben über den baulichen Zustand der Gebäude und Wohnungen erforderlich. Der bauliche Zustand der Wohnungen wird teilweise auf Grund von Angaben über den Zustand des Gebäudes beurteilt werden können; doch sind ergänzende Angaben über die Wohnungen selbst nicht zu entbehren. Mit der Aufhebung der zwangswirtschaftlichen Bindungen treten außerdem Angaben über die Änderung oder Auflösung von Mietverträgen in den Vordergrund des Interesses.

Die für die Wohnparteien zu erhebenden Sachverhalte entsprechen weitgehend jenen, die bei den Wohnungsstichproben 1957 und 1960 ermittelt worden sind. Sie schließen auch Angaben über die Einkommen ein. Angaben über den Wohnungswechsel geben erstmalig Auskunft über die Vorgänge am Wohnungsmarkt.

Zu § 4

In § 4 wird die Auskunftspflicht festgelegt. Für die Beschaffung von Unterlagen über Sanierungsfragen ist die Auskunftspflicht auch auf die jeweiligen Gemeindeverwaltungen ausgedehnt worden, die hierzu auf das bei ihnen vorhandene Material zurückgreifen können. Sie werden Auskunft über die Sanierungsbedürftigkeit der in die Erhebung einbezogenen Gebäude sowie über besondere Umwelteinflüsse geben, die den Wohnwert der Gebäude und der darin liegenden Wohnungen beeinträchtigen.

Die sachliche Dreiteilung der Auskunftspflicht (Wohnungsinhaber, Gebäudeeigentümer, Gemeindeverwaltungen) entspricht auch dem in anderen europäischen Ländern üblichen Verfahren. Im einzelnen sind neben den Haushaltsvorständen auch die übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder zur Auskunft verpflichtet, um dem Haushaltsvorstand unbekannte Angaben direkt von den übrigen Haushaltsangehörigen erfragen zu können.

Die Auskünfte über die Höhe der Einkommen sind freiwillig, weil ein Zwang auf diesem Gebiet nur zu unwahren Angaben führen würde. Es hat sich gezeigt, daß die Auskunftsbereitschaft der Bevölke-

rung über ihr Einkommen gut ist, so daß zuverlässige Angaben beigebracht werden können.

Von dem Grundsatz der mündlichen Befragung wird bei den Gebäudeeigentümern dann abgesehen, wenn sie nicht auf ihrem Grundstück wohnen. Auch die von den Gemeindeverwaltungen zu erteilenden Auskünfte können schriftlich eingeholt werden.

Zu § 5

Die bei der Wohnungsstichprobe erhobenen Angaben werden überwiegend durch die Statistischen Landesämter ausgewertet. Bei den schwierigen Merkmalen der Miete, der Haushaltsstruktur und des Einkommens ist aber eine methodisch einheitliche und in den Ergebnissen gesicherte Aufbereitung in dem Umfange, wie es für Bundeszwecke notwendig ist, nur durch zentrale Aufbereitung der Stichprobe im Statistischen Bundesamt möglich. Auch die Tatsache, daß eine tiefergehende Tabellierung bei dieser Stichprobe für die Länder keine zuverlässigen Ergebnisse mehr erbringen und damit eine unnötige Belastung darstellen würde, spricht für eine teilweise Zentralisierung der Aufbereitung.

Zu § 6

Die Erhebungen sollen in den Ländern des Bundesgebietes einschließlich Berlin (West) durchgeführt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 3 Nr. 2**

In Nr. 2 ist das Wort „Gründe" durch „Ursachen" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß nicht etwa nach den Motiven für diese Änderungen geforscht werden soll.

2. **Zu § 3 Nr. 4**

Es ist ein neuer Buchstabe d mit folgender Fassung einzufügen:

„d) Haushaltsmitglieder danach, ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes über eine selbständige zweite Wohnung (ausgenommen Notwohnungen) zu ihrem eigenen Gebrauch verfügen."

Begründung

Die steigende Anzahl der Zweitwohnungen erhält bei der Beurteilung des Wohnungsbedarfs, insbesondere in den zentralen Orten, zunehmendes Gewicht. Ihre Erfassung ist daher notwendig.

3. **Zu § 5**

In § 5 sind vor den Worten „vom Statistischen Bundesamt" die Worte „für Bundeszwecke" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung soll klarstellen, daß die Aufbereitung der Angaben über Miete, Einkommen und Haushaltsstruktur nicht ausschließlich dem Statistischen Bundesamt vorbehalten ist. Auch die Statistischen Landesämter müssen die Möglichkeit haben, die Angaben für die Bedürfnisse des jeweiligen Landes aufzubereiten. Der Hinweis in der Begründung, daß die Angaben „in dem Umfang, wie es für Bundeszwecke notwendig ist", durch das Statistische Bundesamt aufbereitet werden, sollte durch eine Klarstellung im Gesetzestext selbst ergänzt werden.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine erhebliche Straffung des Fragenprogramms möglich ist.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

1. **Zu Nr. 1** (§ 3 Nr. 2)

   (Ersatz des Wortes „Gründe" durch „Ursachen")

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. **Zu Nr. 2** (§ 3 Nr. 4)

   (Zusätzliche Erfassung der selbständigen zweiten Wohnungen)

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

3. **Zu Nr. 3** (§ 5)

   (Einfügung der Worte „für Bundeszwecke" vor den Worten „vom Statistischen Bundesamt")

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Der Bund hat nach Artikel 73 Nr. 11 des Grundgesetzes die Gesetzgebung nur über die Statistik für Bundeszwecke. Durch die Einfügung der Worte „für Bundeszwecke" könnten Zweifel entstehen, ob nicht nur die vom Statistischen Bundesamt aufzubereitenden Angaben über Miete, Einkommen und Haushaltsstruktur Bundeszwekken dienen, die übrigen Angaben jedoch für Zwecke der Länder erhoben werden sollen.

4. **Zu Nr. 4**

   (Prüfung der Straffung des Fragenprogramms)

   Die Bundesregierung sagt die Prüfung zu.